



20. Dezember 2021

Faktenblatt Marktprämie 2021

Seit dem Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes (SR 730.0) am 1. Januar 2018 haben Betreiber von Grosswasserkraftwerken, die ihren Strom am Markt unterhalb der vollständigen Gestehungskosten (inklusive Eigenkapitalrendite) absetzen müssen, Anrecht auf eine Marktprämie. Tragen nicht die Betreiber der Wasserkraftwerke, sondern ihre Eigentümer oder Stromversorger mit Abnahmeverträgen für den Strom das Risiko ungedeckter Gestehungskosten, so sind diese anspruchsberechtigt. Die Marktprämie wurde erstmals im Jahre 2018 ausbezahlt und war ursprünglich auf 5 Jahre befristet (2018-2022). Während der Herbstsession 2021 hat das Parlament mit einer Revision des Energiegesetzes beschlossen, die Marktprämie bis zum Jahr 2030 zu verlängern. Diese neue Regelung tritt per 2023 in Kraft.

Für das Gesuchsjahr 2021 hat das Bundesamt für Energie (BFE) 31 Gesuche um Marktprämie in der Höhe von insgesamt rund 164 Millionen Franken basierend auf dem Geschäftsjahr 2020 erhalten. Das BFE hat die Gesuche zusammen mit der von ihm mandatierten Vollzugsstelle AFRY Schweiz AG überprüft und bereinigt. Aus der Überprüfung der Gesuche ergab sich aufgrund nicht anrechenbaren Mengen Elektrizität oder Gestehungskosten eine Kürzung der Ansprüche auf rund 157 Millionen Franken.

Der Marktprämie stehen gemäss Artikel 36 des Energiegesetzes 0.2 Rp./kWh aus dem Netzzuschlagsfonds (NZF) zur Verfügung, woraus im Jahr 2021 rund 112 Mio. Franken resultieren. Nach Abzug der Vollzugskosten für die Abwicklung der Marktprämie, der Rückerstattungen des Netzzuschlags an energieintensive Unternehmen und unter Berücksichtigung der in den Jahren 2019 und 2020 nicht verwendeten Mittel stehen für die Marktprämie rund 155 Mio. Franken aus dem Fonds zur Verfügung. Die Mittel wurden in diesem Jahr somit vollständig ausgeschöpft.

Wird von Betreibern unrentabler Grosswasserkraft mehr Marktprämie nachgefragt als Mittel zur Verfügung stehen, wird die Marktprämie gemäss Artikel 95, Absatz 2 der Energieförderungsverordnung (SR 730.03) für alle Berechtigten linear gekürzt. Dies ist in diesem Jahr der Fall: Alle Ansprüche werden um den noch provisorischen Faktor 0,98 gekürzt.

Die Gesuchsteller können die Verfügungen innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht anfechten. Sobald die Einsprachefrist ungenutzt abgelaufen ist oder ein Verfahren rechtskräftig entschieden ist, bezahlt das BFE den Gesuchstellern 80% des verfügbaren Betrags aus. 20% werden für nachträgliche Korrekturen zurückbehalten. Denn erst gegen Ende August 2022 steht fest, wie hoch der tatsächliche, dem Netzzuschlag unterliegende Endverbrauch 2021 war und wie hoch die Rückerstattung an NZF-befreite Unternehmen ist. Zudem herrscht dann auch mehr Sicherheit über die Rechtskraft aller Verfügungen sowie über die definitive Höhe der Vollzugskosten. Dies bedeutet, dass das BFE voraussichtlich im September 2022 für alle Gesuchsteller eine zweite Verfügung mit den definitiven Kürzungsfaktoren und den definitiven Ansprüchen für das Gesuchsjahr 2021 versenden wird.



Gemäss Artikel 98, Absatz 4 der Energieförderungsverordnung (EnFV) publiziert das BFE zur Marktprämie 2021 folgende Zahlen:

- Mit der Marktprämie 2021 werden 30 Betreiber, Eigner oder Energieversorger unterstützt, die ihre Produktion aus Wasserkraft unterhalb der Gestehungskosten (inklusive marktgerechte Eigenkapitalrendite) am Markt absetzen müssen.
- Es werden 136 Anteile an insgesamt 59 Kraftwerksanlagen respektive -gesellschaften unterstützt.
- Die Elektrizitätsmenge, für die die Marktprämie 2021 entrichtet wird, beträgt 19'057 GWh oder 46.9 Prozent der Schweizer Landeserzeugung aus Wasserkraft im Jahr 2020.
- Ab dem Jahr 2018 dürfen Grundversorger den Strom aus unrentablen Grosswasserkraftwerken gemäss Artikel 31 EnG prioritär in der Grundversorgung absetzen.
- Von den 31 Gesuchstellern haben 9 angegeben, unrentable Grosswasserkraft in der Höhe von 5'176 GWh in die Grundversorgung geliefert zu haben.

Konkrete Zahlen zu einzelnen Anspruchsberechtigten kann das BFE mangels gesetzlicher Grundlage aus Gründen des Datenschutzes nicht publizieren. Gemäss Artikel 99 Absatz 1 EnFV erteilt das BFE auf Anfragen von Kantonen und Gemeinden Auskunft zur Marktprämie für Wasserkraftanlagen auf ihrem Hoheitsgebiet.

Ausblick auf das Gesuchsjahr 2022

Im Jahr 2022 haben Betreiber, Eigentümer und Energieversorger mit unrentabler Wasserkraft wiederum Anrecht auf Marktprämie, dies gestützt auf die Geschäftszahlen 2021. Gesuche hierzu sind bis 31. Mai 2022 beim BFE einzureichen. Auf Basis der Erfahrungen aus den Gesuchsjahren 2018 bis 2021 wird das BFE die Gesuchsunterlagen aktualisieren und im ersten Quartal 2022 auf seiner Website veröffentlichen. Momentan ist davon auszugehen, dass die Referenzmarktpreise 2021 deutlich über den Preisen des Jahres 2020 liegen werden und damit im nächsten Jahr eine geringere Nachfrage nach Marktprämiegeldern bestehen dürfte.